



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

DFG

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Bürger-Convents-Verhandlungen 1824

(27.2.1824) Bürger-Convents-Verhandlungen

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Bürger-Convents-Verhandlungen

am Freitage, den 27. Februar, 1824.

Antrag des Senats.

Der Senat hat die Ehrliebende Bürgerschaft auf heute zusammenberufen, um über folgende Gegenstände die verfassungsmäßigen Berathungen zu veranlassen:

I. Budget für das Jahr 1824.

Indem der Senat das von der provisorischen Finanz-Deputation entworfene und Ihm eingereichte Budget für das Jahr 1824, sammt den dazu gehörenden Berichten, Special-Budgets und Rissen der Ehrliebenden Bürgerschaft zu Ihrer Erklärung unter Vorbehalt der Seinigen mittheilt, findet Er Sich schon jetzt zu folgenden Bemerkungen veranlaßt:

Anlage A.

- 1) Zur Einnahme Theil I, Cap. 3, Nr. 1. Für den den Landleuten im Gebiete im Jahre 1814 vorschufweise gelieferten Hafer.

Der Senat hat nach dem Wunsche der Ehrliebenden Bürgerschaft im Convente vom 4. April v. J. den Betrag dieses Postens aufmachen lassen und der darüber entworfene Etat ist dem Budget angelegt. — Es war eine Beihülfe, die den Landleuten, nachdem bei der schweren Einquartierung ihre eigenen Futtervorräthe völlig erschöpft waren, bewilligt werden mußte, deren Erstattung indessen weder zu erreichen seyn, noch ohne Unbilligkeit gefordert werden dürfte, auch eine vorgängige fast unthunliche Liquidation ihres Antheils an den für die Verpflegung fremder Truppen in die Staatscasse geflossenen Summen nothwendig machen würde.

(1 *)

2) Zur

2) Zur Ausgabe Theil I, Cap. I, Nr. 2.

Der Senat hält es angemessen, daß den Herren Consulanten des Collegii Seniorum auch in diesem Jahre die ihnen im vorigen Jahre bewilligte Zulage von 400 Rthlr. für ihre fortwährenden außerordentlichen Mühwaltungen zugestanden werde.

3) Ebendasselbst Nr. 4. Gehalte und Salarien:

- a. Der Erheber der indirecten Auflagen hat auf die Erhöhung seines Gehalts angetragen, weil die ihm bisher bewilligte Remise im Durchschnitt keine Netto-Einnahme von 600 Rthlr. ausliefere. Eine nähere Untersuchung hat die Richtigkeit dieser Angabe bestätigt, und da ein reines Einkommen von 800 Rthlr. demselben wohl gebühren möchte, scheint es angemessen, eine Erhöhung der Remise dahin zu bewilligen, daß er erhalte:

für die ersten . 40,000 Rthlr.	3½ pSt.
für die nächsten 10,000 —	1½ —
für das darüber hinausgehende	1 —

worauf also der Senat anträgt.

- b. Der General-Adjutant der Bürgerwehr hat seit dem vor mehreren Jahren statt gefundenen Abgang des Obersten, dessen Stelle sofort wieder zu besetzen manches abrieth, alle Geschäfte des Obersten und manche allmählig dem Adjudanten beigelegte Arbeiten unverdrossen wahrgenommen.

Der Senat ist der Meinung, daß die Gerechtigkeit erfordere, ihm dafür eine Zulage zu bewilligen, zumalen der bisher bezogene Gehalt von 1000 Rthlr. wegen mancher mit diesem Posten verknüpften Ehrenaussgaben ohnehin nur mäßig ist, und giebt Er anheim, ob diese Zulage etwa auf 300 Rthlr. gesetzt werden möchte.

- c. Für die Bögte des Gebiets ist bei ihrer Anstellung im Jahre 1817 ein Gehalt von 450 für den am rechten Weserufer und von 400 Rthlr. für den am linken Weserufer, einschließlich eines zu haltenden Dienstpferdes, festgesetzt, mit der Bestimmung, daß weil ihnen auch die Mobilienverkäufe und Verpachtungen, welche bis dahin die ehemaligen Bögte noch besorgt hatten, übertragen werden mußten, sie dafür sich auf die Lebensdauer jedes der ehemaligen Bögte 10 Rthlr. jährlich kürzen ließen. Aus Irrthum sind bisher dem Bogt am rechten Weserufer 20 Rthlr. gekürzt, obgleich er früher selbst Bogt im Werderlande war und daher die eine Vergütung von 10 Rthlr. für sich selbst zu genießen hatte, und dem Bogt am linken Weserufer sind ebenfalls fortwährend 20 Rthlr. abgezogen, obgleich seit des ehemaligen Bogts im Niederviehlande, Weyland, Tode der Absatz nur noch 10 Rthlr. hätte betragen dürfen. Es ist also nur eine

eine Verbesserung des stattgefundenen Irrthums, daß die Bögte diesmal resp. mit 440 Rthlr. und 390 Rthlr. angesetzt sind, welche Zufüge sich in Zukunft bei dem Abgange der ehemaligen Bögte Claussen und Wehmeyer für jeden weiter um 10 Rthlr. erhöhen müssen, wie denn auch das für die verflossenen Jahre solchergestalt nicht bezahlte nachzubezahlen seyn wird; worauf der Senat hiermit anträgt.

- 4) Zu Ausgabe Th. I, Cap. II, Nr. 4. Den von der Wegbau-Deputation ihrem Special-Budget zu diesem Posten beigefügten Vorschlag wegen temporärer Sperrung einzelner Wegstrecken betreffend,

findet der Senat es angemessen, daß ein Versuch damit gemacht werde, in so fern diese Sperrung bloß auf den Beiwegen und für Fuhrwerke vorgenommen wird, damit jene bei schlechter Witterung sich besser lagern können, nicht aber auf dem gepflasterten Theil der Chausséen und für Reiter. — Sollte also die Ehrliebende Bürgerschaft keine gegründete Bedenken dabei haben, so wird Er gern der betreffenden Behörde dazu die Ermächtigung ertheilen und wegen der auf die Contraventionen zu setzenden Strafe das Erforderliche bekannt machen, behält Sich indessen die Abstellung dieser Maaßregel vor, wenn sich der davon erwartete Nutzen nicht bewähren, oder die Erfahrung ergeben sollte, daß Unzuträglichkeiten daraus hervorgehen, die diesen Nutzen übersteigen.

5) Zu Ausgabe Th. II, Cap. 2, Nr. 9. Die bei diesem Posten gemachte Anregung wegen Erhebung eines ordentlichen Weggeldes, statt des bisher zum Warthurm neben dem Zoll erhobenen Weggeldes wird der Senat in weitere Berathung ziehen und darüber bei einer andern Gelegenheit in einem besondern Antrage der Ehrliebenden Bürgerschaft Seine Ansicht mittheilen.

- 6) Zu Ausgaben Th. II, Cap. 4, Nr. II. Vermessung des Stadtgebiets.

Ein bisher vielfach gefühlter Mangel ist der an guten Special-Karten vom Landgebiete der Stadt. — Im Archiv befinden sich nur einzelne bei zufälligen Veranlassungen aufgenommene Vermessungen über einzelne Gegenstände, die in keinem Zusammenhange stehen, und was sich von Karten bei den vormaligen Gowgräffschaften befand, ist während der Herrschaft der Franzosen völlig abhanden gekommen. Es müssen deshalb bei jeder Veranlassung, in öffentlichen sowohl als Privat-Angelegenheiten, bei der Verwaltung des Stadtgebiets und der öffentlichen Grundstücke, bei dem Chaussée- und Wegbau, bei den Verkäufen von Ländereien u. s. w. eigene Vermessungen angestellt und Karten angefertigt werden. Dadurch wird aber, zumal wenn die Jahreszeit nicht passend dazu ist, oft ein störender Zeitverlust verursacht, und diese einzelnen Messungen sind kostbar, ohne daß die Resultate derselben, aus Mangel an Zusammenhang unter sich, von Nutzen für die Zukunft wären. Diesem Mangel könnte nun vollständig und gründlich durch eine allgemeine, zusammenhängende Vermessung und Kartirung des Stadtgebiets abgeholfen werden, wenn die Aufnahme nach einem und demselben Maaßstabe geschähe, welcher so groß angenommen werden müßte, daß alle zu einer Feldmark gehörende Parzellen mit Genauigkeit dargestellt werden könnten.

Die Wichtigkeit und Nützlichkeit einer solchen Unternehmung wird aus folgenden Vortheilen, welche sie gewähren wird, hervorgehen:

1. Bei Gränzstreitigkeiten zwischen Privat-Personen wird die Entscheidung und Regulirung erleichtert werden.
2. Bei der Verfertigung von Beschreibungen öffentlich zu verkaufender Ländereien, Ausmittelung des Bestandes von Bauerstellen u. s. w. wird es keiner eigenen Vermessungen bedürfen, die ohnehin oft mit großen Schwierigkeiten verknüpft sind.
3. Jeder Besitzer von Ländereien wird mit unbedeutenden Kosten Copien von den Abrißen seines Eigenthums aus den allgemeinen Karten erhalten können.
4. Bei allen öffentlichen Arbeiten, Weg-Anlagen und dergleichen werden eigene Vermessungen nicht weiter erforderlich seyn.
5. Wenn durch die vorgeschlagene Aufhebung des 29. Statuts eine allmähliche Auflösung des Meyerverhältnisses herbeigeführt werden sollte, so dürften die dabei vorkommenden Auseinandersetzungen durch die genaue Abbildung und Verzeichnung der Ländereien sehr erleichtert werden.
6. Es wird dadurch eine genaue Aufzeichnung aller Deiche erhalten, welche für die Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der Deichrollen nothwendig ist, indem das Land bemerkt werden muß, auf welchem die Deichlast ruht, welches ohne eine Karte nicht ausführbar ist.
7. Zur Ausführung eines allgemeinen Deichverbandes, oder mehrerer partiellen, dürfte eine genaue Kartirung vielleicht unerläßlich seyn.
8. Die so nothwendige Regulirung der Grundsteuer auf dem Lande läßt sich ohne genaue Vermessung und Aufzeichnung der einzelnen Grundstücke nicht ausführen.
9. Endlich würde dadurch eine vortreffliche Grundlage zu einem allgemeinen Kataster gewonnen, und zwar der wesentlichste Theil desselben, indem es dann nur noch der Bonitirung und Classificirung der Grundstücke bedürfte, welche auf dem Grunde der Vermessung und Beschreibung wenigen Schwierigkeiten unterworfen seyn dürfte.

Die Kosten dieser sich als so vielfach nützlich darstellenden Unternehmung werden um deswillen kein Hinderniß in den Weg legen, weil die Sache eine Reihe von Jahren zur Ausführung erfordert, die Ausgaben mithin nach und nach gemacht werden, und weil solche vermittelst der bessern Regulirung der Grundsteuer nach und nach wieder einkommen, mithin eigentlich nur als Vorschuß zu betrachten sind.

Der Flächeninhalt unseres Staats wird, mit Ausschluß der Stadt und der Vorstädte, nicht ganz 100,000 Morgen, jeden zu 120 □ Ruthen à 16 Fuß hiesiger Maaße gerechnet, enthalten. Die Kosten der Vermessung, Kartirung und Beschreibung sind für jeden Morgen auf neun bis zwölf Grote im Durchschnitt angeschlagen, welche bei eini-

gen

gen Feldmarken durch Schwierigkeiten des Bodens und der Vertheilung erhöht, bei andern durch größere Leichtigkeit und durch vorhandene Karten vermindert werden können. Dieses würde für das Ganze einen Aufwand von 12 bis 16000 Rthlr. erfordern. Bei einer in diesem Sommer zum Versuch vorgenommenen Vermessung und Kartirung einer Dorfschaft (Kablinghausen) hat sich ergeben, daß mit dem angezeigten Kostenaufwande auszureichen seye, derselbe wenigstens nicht erheblich überschritten werden dürfte.

Allein bei den zur Aufsicht und Ausführung vorhandenen Personal, durch welches im Durchschnitt keine 10,000 Morgen im Jahre vermessen werden können, werden zur Ausführung 11 bis 12 Jahre erforderlich seyn. Es würden also für jedes Jahr nur 1000 bis 1500 Rthlr. für diesen Gegenstand zu veranschlagen seyn.

Aber eben weil zur Ausführung dieser Unternehmung, welche erst nach ihrer Vollendung alle Vortheile vollständig gewährt, eine so lange Zeit erforderlich ist, empfiehlt es sich, damit sobald als möglich den Anfang zu machen.

Es wird daher darauf angetragen, daß die Ausführung der Vermessung und Kartirung des Stadtgebiets genehmigt und dafür auf das Budget des nächsten Jahres 1000 Rthlr. aufgenommen, in den folgenden Jahren aber den Umständen nach eine angemessene Summe ausgeworfen werde, bei deren Veranschlagung jedesmal ein Bericht über den Fortgang der Unternehmung mitgetheilt werden würde.

II. Nachbewilligungen zu dem Budget für das Jahr 1823.

Nach der von der Finanz-Deputation gemachten Anzeige bedürfen die im Budget für das Jahr 1823 für nachstehende Gegenstände ausgesetzten Summen einer Vermehrung:

1. für die Verpflegung des Militärs in den Casernen, von 454 Rthlr. 69 Gr. (wo hingegen bei den Ausgaben für Sold, Bekleidung und Unterhaltung der Casernen-Gebäude ein Ueberschuß von mehr als 1800 Rthlr. geblieben ist).
2. Für Unterhaltungskosten der Straßen u. s. w. in der Stadt von 689 Rthlr. 41 Gr.; deren Bewilligung der Ehrliebenden Bürgerschaft empfohlen wird.

III. Bau einer neuen Baake oder eines Leuchtturms.

Im Convente am 4. April vorigen Jahres ist der Bau einer neuen Baake oder eines Leuchtturms mit der Bestimmung beschlossen, daß vor Ausführung des Baues die Kosten- und Bau-Anschläge der provisorischen Finanz-Deputation zur Prüfung mitzutheilen seyen. Dies ist geschehen, und theilt der Senat den Ihm von gedachter Deputation darüber eingereichten Bericht nebst Anlage der Ehrliebenden Bürgerschaft zu ihrer Erklärung, unter Vorbehalt der Seinigen, in der Anlage B. hiebei mit.

Anlage B.

IV. Übersicht des Bestandes des Schuldentilgungsfonds
bis zum 31. December 1823.

Anlage C. Ferner theilt der Senat der Ehrliebenden Bürgerschaft die Übersicht des Bestandes des Schuldentilgungsfonds bis zum 31. December vorigen Jahres in der Anlage C. nachrichtlich mit.

V. Bericht der Deputation zur Verwaltung des Fonds
der Hauptschule.

Anlage D. Und eben so in der Anlage D. den Ihm eingereichten Bericht der Deputation zur Verwaltung des Fonds der Hauptschule über den Vermögenszustand der Lehtern.

VI. Pensions-Gesuch der Wittwe Geisler.

Die Wittwe des ehemaligen Accise-Schreibers Johann Carl Geisler hat in einer dem Senat eingereichten Bittschrift um die Fortdauer eines Theils der ihrem Manne bewilligt gewesenen Pension gebeten. Sie stützt ihre Bitte darauf, daß, wenn sie auch früherhin eine Schule gehabt, sie diese wegen Kränklichkeit ihres Mannes und der veränderten Einrichtung des Schulwesens bereits früher aufgeben mußten, und sie somit in ihrem weit vorgerückten Alter aller Mittel, für ihren Unterhalt etwas zu verdienen, sich beraubt sehe. Indem der Senat das Gesuch der Genannten der Ehrliebenden Bürgerschaft zur Erwägung mittheilt, kann Er zwar Seinerseits der Pension, der Folgen wegen, Seine Zustimmung nicht geben; da indessen die bejahrte Supplikantin sich in einer hilflosen Lage befindet und einiger Unterstützung nothwendig bedarf, so trägt Er darauf an, ihr ein für allemal eine Unterstützung von etwa 200 Rthlr. zu bewilligen.

VII. Gesuch des Schüttingschreibers und Boten
Hermann Lampe um Gehaltserhöhung.

Noch ist dem Senat von dem Schüttings-Schreiber und Boten Hermann Lampe die Bitte vorgetragen, ihm eine Gehaltserhöhung von 100 Rthlr. jährlich für seine Lebenszeit zu bewilligen, und diese vom Jahre 1816 oder doch von den letzten drei Jahren an eintreten zu lassen.

Er stützt sein Gesuch darauf, daß er vor der Französischen Zeit sein Einkommen neben freier Wohnung bis auf 700 Rthlr. gebracht habe, weil er außer seinem damaligen Gehalt von 400 Rthlr. einen Detail-Handel mit Leinen treiben können, während er jetzt, wo er solchen Handel aufgeben müssen, sich an Gehalt und kleinen Emolumenten nur auf 500 Rthlr. stehe. Er beruft sich ferner auf seinen 35jährigen Dienst und darauf, daß er während der Französischen Zeit den größten Theil seiner Einnahme entbehrt habe.

Obgleich der Senat aus den schon bei einer andern Gelegenheit angeführten Gründen bei der Genehmigung dieses Gesuchs manche Bedenklichkeit findet und die Nach-

zahlung

zahlung auf jeden Fall für unthunlich hält, wünscht Er doch vor Abgabe Seiner Erklärung, die der Ehrliebenden Bürgerschaft darüber zu vernehmen, indem Er, wenn Sie die Erhöhung für die Zukunft fortwährend wünschen sollte, Ihr darin beizupflichten bereit seyn dürfte.

VIII. Weserschifffahrts = Acte.

Es findet Sich der Senat im Stande, nunmehr die Ehrliebende Bürgerschaft von der im Laufe des verflossenen Monats erfolgten Auswechslung der Ratificationen dieses Vertrags, so wie davon in Kenntniß zu setzen, wie bei dieser Auswechslung auf den Antrag des Königlich Hannöverschen Hofes eine nachträgliche Vereinbarung dahin getroffen worden, den Termin der Ausführung der Weserschifffahrts = Acte von dem 1. März auf den 1. Mai d. J. hinauszurücken. Da nun nur unter Voraussetzung jenes früheren Eintretens der Weserschifffahrts = Acte die Prolongation der Accise, des Convoe- und des Sonnengeldes auf dem bisherigen Fuße bis Ultimo März d. J. beliebt worden, so giebt der Senat eine fernerweitige Verlängerung derselben, etwa bis Ultimo Juni, anheim; zugleich bemerkt der Senat bei dieser Veranlassung, daß diese Ausführung der Weserschifffahrts = Acte auch in unserem Staate noch mehrere Vorkehrungen erfordert, die theils nicht gut einen Aufschub leiden, theils zu sehr ins Detail gehen, um sich zu einer Verhandlung auf dem Bürger = Convente zu empfehlen, weshalb Er es denn der Ehrliebenden Bürgerschaft anheim stellt, Ihre Repräsentanten bei der provisorischen Regierungs = Commission zu ermächtigen, mit Seinen Commissarien bei derselben, die Er dann zu gleichem Zwecke bevollmächtigen wird, die desfalls erforderlichen Beschlüsse zu vereinbaren.

IX. Abgang eines Deputirten bei der Verwaltung des St. Remberti Hospitals, des Catharinenstifts und des Isabethen Gasthauses.

Sodann hat die Inspection des St. Remberti Hospitals, des Catharinenstifts und des Isabethen Gasthauses dem Senat angezeigt, daß bei der Verwaltung dieser Stiftungen die Reihe des Abganges als ältestes Mitglied in diesem Jahre den bisherigen Administrator des St. Remberti Hospitals, Gerhard Meyer, treffe. Die Ehrliebende Bürgerschaft wird daher auf die Wiederbesetzung Bedacht nehmen.

X. Ernennung der Officianten bei dem Leihhause und der Sparcasse.

Was endlich die Ernennung der Officianten bei dem Leihhause und der Sparcasse betrifft, so hätte der Senat Sich um so lieber einer abermaligen Erörterung dieses vielfach besprochenen Gegenstandes überhoben gesehen, als jede weitere Prüfung Ihn in Seiner früher mit Bestimmtheit dargelegten Überzeugung und in dem auf diese Überzeugung gebauten Entschlusse wo möglich nur hat bestärken können.

Wenn Eine Ehrliebende Bürgerschaft in Ihrem Vortrage vom 19. December v. J. ihren Wünschen unter dem doppelten Gesichtspuncte der Zweckmäßigkeit und der Geschlichkeit Eingang zu verschaffen sucht, und dabei den der Zweckmäßigkeit voranstellt,

so muß der Senat zuvörderst daran erinnern, daß die Frage, was etwa in einem besondern Falle das Zuträglichere seyn möge, ihrer Natur nach der andern, was überhaupt recht, was der bestehenden Verfassung angemessen sey, schlechthin untergeordnet werden muß. Denn theils kann die bloße Zweckmäßigkeit, selbst da wo über sie keine Verschiedenheit der Meinungen herrscht, nie einen rechtlichen Bestimmungsgrund abgeben, und es würde gewiß Niemanden einfallen, irgend einem Zweige der Staatsgewalt, heiße er nun Senat oder Bürgerschaft, das Opfer oder auch nur die zeitige Nichtübung eines Rechtes bloß darum, weil dieses Opfer oder diese Nichtübung sich etwa als nützlich empföhle, zuzumuthen, theils kann es auch nicht einmal von jenem höhern Standpuncte aus, welchen der Senat unverrückt im Auge zu halten für seinen heiligsten Beruf erkennt, zweckmäßig und dem wahren Interesse des Gemeinwesens förderlich genannt werden, wenn, bloß um irgend etwas an sich vielleicht Wünschenswerthes zu erreichen, sofort der feste Grund des Bestehenden verlassen und die Grenzlinie der Gewalten, wie sie sich im Verlauf der Zeit gebildet hat, verwischt wird. Wie gern daher auch der Senat die mannigfachen Verdienste bürgerlicher Deputirten um die verschiedenen Verwaltungszweige und den dabei oft so trefflich bethätigten Gemein Sinn im vollsten Maasse anerkennt, so darf doch eine Rücksicht der Art Denselben nie bestimmen, zuzugeben, was Ihm unter jenem höhern Gesichtspuncte als unrecht und selbst als zweckwidrig erscheint.

Die Ehrliebende Bürgerschaft hat nun zwar in dem erwähnten Vortrage unter Nr. 2, so wie in dem vom 4. Juli v. J. Ihren Wunsch auch unter dem rechtlichen Gesichtspuncte zu vertheidigen gesucht, indem das vom Senat bei einigen Unterbeamten geübte Ernennungsrecht bloß herkömmlich sey und in keiner ausdrücklich in unserer Verfassung ausgesprochenen Bestimmung seinen Grund habe, und indem doch bei einigen öffentlichen Verwaltungszweigen sowohl als bei den milden Stiftungen die Ernennung wirklich von den Deputationen ausgehen. Allein, möchte denn wohl eine Ehrliebende Bürgerschaft da, wo von den Befugnissen der verschiedenen Zweige der Staatsgewalt die Rede ist, im Ernst Alles, was sich im Laufe mehrerer Jahrhunderte in unserm öffentlichen Leben ohne eine ausdrückliche ausgesprochene Sanction, mithin durch Herkommen gebildet hat, als rechtlich gar nicht vorhanden betrachten, und unsere Verfassung solchergestalt auf die neue Eintracht und die wenigen später hinzugekommenen Bestimmungen zurückführen? — Überdies würde ja, wenn man auch das Herkommen für nichts achten wollte, der bloße Mangel einer gesetzlichen Bestimmung noch keinesweges zu der Folgerung berechtigen, daß nun in jedem einzelnen Falle erst eine Vereinbarung darüber getroffen werden müsse, ob der Senat oder wer sonst dieses Recht haben solle; sondern es würde nur folgen, daß in Ermangelung solcher besondern Vorschrift die allgemeine Regel eintrete, nach welcher die Ernennung öffentlicher Beamten, mögen sie nun der höheren oder niedern Ordnung angehören, zu den unbestrittensten Functionen der Regierungsgewalt gezählt wird.

Von dieser Regel giebt es freilich auch Abweichungen und Eine Ehrliebende Bürgerschaft selbst hat Beispiele davon angeführt —; diese aber beweisen doch nichts gegen das Daseyn der Regel oder gegen ihre Anwendbarkeit auf Bremen; am wenigsten

nigsten aber mögen sie einen Grund abgeben, die Zahl solcher Abweichungen zu vermehren.

Die milden Stiftungen übrigens, deren die Ehrliebende Bürgerschaft hierbei erwähnt, gehören überall nicht in diese Gathegorie, da sie ihren Entstehungsgrund nicht in der Staatsgewalt haben und ihr Verhältniß zu dieser letztern durchaus anderer Art ist, als das der eigentlich sogenannten Staatsanstalten. Eben deshalb aber läßt sich auch für die im vorliegenden Falle gewünschte Ernennungsweise nicht etwa der Charakter der projectirten Anstalten als Wohlthätigkeitsanstalten geltend machen; denn gesetzt auch, man könnte Sparkassen und Leihhäuser in einem gewissen Sinne so nennen, so bleiben sie doch immer, gleich so vielen andern wohlthätigen Einrichtungen, ihrem Entstehungsgrunde wie ihrem ganzen Wesen nach, Staatsanstalten, und können nie den milden Stiftungen beigeßelt werden.

Der Senat kann daher in Betreff dieses Punktes von seiner frühern Erklärung nicht abgehen, benützt inzwischen gern diese Gelegenheit um Seine im Convente vom 4. Juli v. J. einer Ehrliebenden Bürgerschaft gegebenen Zusicherung, durch welche Er jedem billigen Wunsche zu begegnen hoffte, zu wiederholen.

Der Senat fordert Eine Ehrliebende Bürgerschaft auf, zu den vorliegenden Berathungen nunmehr zu schreiten, und wünscht Ihr dazu den segensreichen Beistand des Höchsten!

Erklärung der Bürgerschaft.

Ueber die heutigen Anträge eines Hochweisen Rathes erklärt Sich Eine löbliche Bürgerschaft in Folgendem:

Zu dem I.:

Budget für das Jahr 1824,

dankt Sie für die Mittheilung desselben und wird Sich darüber im nächsten Convente erklären.

Hinsichtlich des herausgehobenen

1sten Gegenstandes, wegen des den Pandleuten im Gebiete
1814 vorschußweise gelieferten Hafers,

setzt Sie die Erklärung für heute aus.

In Betreff des

2ten, zur Ausgabe Th. I, Cap. 1, Nr. 2,

ist es Einer löblichen Bürgerschaft angenehm gewesen, daß Ein Hochweiser Rath Ihren Wünschen hinsichtlich der Herren Syndiker des Collegii Seniorum auch in diesem Jahre beigetreten ist.

In Betreff des

3ten, Gehalte und Salarien:

a. Erheber der indirecten Auflagen,

pflichtet Sie dem Vorschlage Eines Hochweisen Rathes hinsichtlich der gewünschten Gehalts-Erhöhung in allen Stücken bei, und ersucht Denselben, Untersuchungen anzustellen, wie viel in den beiden verflossenen Jahren demselben an dem Gehalte von 800 Rthln. gefehlt, indem Sie dies Fehlende Ihm Ihrerseits nachzuwilligen wünschet und nicht zweifelt, daß Ein Hochweiser Rath auch Seinerseits diesem billigen Wunsche beitreten werde.

b. General-Adjutant der Bürgerwehr,

pflichtet Sie nicht nur dem Vorschlage Eines Hochweisen Rathes bei, daß demselben eine jährliche Zulage von 300 Rthln. in Anerkennung der von dem Herrn Major geleisteten vielfältigen patriotischen Dienste, gegeben werden, sondern wünschet vielmehr, daß statt diesem ihm eine jährliche Zulage von 500 Rthln. im Ganzen für die Dauer seiner combinirten Dienstverhältnisse von jetzt an bewilligt werde, mithin sein ganzes jährliches Gehalt auf 1500 Rthlr. gesetzt werde.

Hinsichtlich

c. Wögte des Gebiets angehend,

pflichtet Sie in dieser Hinsicht der Ansicht Eines Hochweisen Rathes bei.

In Betreff

der Punkte Nr. 5 und 6

wird Sie Sich bei einer andern Gelegenheit erklären.

Zu dem II.:

Erforderliche Vermehrung gewisser im Jahre 1823 ausgesetzter Summen, als:

1. für die Verpflegung des Militairs,
2. für Unterhaltungskosten der Straßen,

bewilligt Sie solche angetragenermaßen.

Zu dem III.:

Bau einer neuen Waake oder eines Leuchthurms, genehmigt Eine löbliche Bürgerschaft den Bau eines Leuchthurms von Stein, und beauftragt die provisorische Finanz-Deputation Ihrerseits zur Ausführung desselben unter Bewilligung der dazu für dieses Jahr erforderlichen Summe von 6000 Rthlr.

Zu dem IV.:

Bestand des Schuldentilgungsfonds des Jahres 1823. dankt Eine löbliche Bürgerschaft für die Mittheilung dieserhalb.

Zu dem V.:

Bericht der Deputation zur Verwaltung des Fonds der
Hauptschule,
hat Sie mit Vergnügen denselben entgegengenommen.

Zu dem VI.:

Gesuch der Wittwe Geißler um Pension,
wünscht Eine Löbliche Bürgerschaft, daß derselben statt einer Abfindung von 200 Rthlr.
jährlich vorläufig auf 4 Jahre 50 Rthlr. mögen vom Staate gereicht werden.

Zu dem VII.:

Gesuch des Schüttingschreibers und Boten Herm. Lampe
um Gehaltserhöhung von 100 Rthlr. jährlich,
wünscht auch Sie, daß demselben eine jährliche Gratification von 100 Rthlr. bewilliget
werde und wird Ihr der Beitritt eines Hochweisen Rathes angenehm seyn, doch
gibt Sie Einem Hochweisen Rathe noch anheim, ob Ihrem Wunsche zufolge demselben
nicht noch 100 Rthlr. für das Jahr 1823 möchten nachzuzahlen seyn.

Zu dem VIII.:

Weserschifffahrts = Acte,
prolongirt Sie die Accise, das Convoe- und das Tonngeld auf den bisherigen Fuß
bis zum Eintritt der obigen Acte und autorisirt Ihrerseits die provisorische Regierungs-
Commission, die Einrichtungen, die zu der Einführung obiger Schifffahrts-Acte erforder-
lich sind, zu treffen, und Einer Löblichen Bürgerschaft zu seiner Zeit einen Bericht
darüber vorzulegen.

Zu dem XI.:

Abgang eines Deputirten bei der Verwaltung des St. Rem-
berti Hospitals, des Catharinen = Stiftes und des Ilfa-
been = Gasthauses.

Da der gesetzlichen Verpflichtung gemäß
Herr Gerhard Meyer

dieses Jahr abgeht, so hat Ihn Eine Löbliche Bürgerschaft im heutigen Convente wie-
derum zu diesem Geschäfte erwählet, unter Bezeugung Ihres Dankes für seine vielfäl-
tigen Bemühungen.

Zu dem X.:

Ernennung der Officianten bei dem Leihhause und der
Sparcasse,

behält Sich Eine Löbliche Bürgerschaft über das dieserhalb Erwähnte die Erklärung
bevor.

Da auch der

Herr Arnold Kulenkampff

um seine Entlassung von der Deputation bei den Löschungs-Anstalten nach-
gesucht, so hat Ihm solche Eine Löbliche Bürgerschaft bewilligt und in dessen
Stelle den

Herrn Kulemann Meier

erwählt.

Eine Löbliche Bürgerschaft benützt die heutige Gelegenheit noch zu folgenden
Erklärungen:

Die neueren Vorgänge in Post-Angelegenheiten veranlassen Eine
Löbliche Bürgerschaft zu folgenden Erklärungen:

I. Wegen der Königlich-Preussischen Post hat Sie vernommen,
daß in Folge eines von Einem Hochweisen Rathe eingeleiteten, abgeschlossenen
und ratificirten Tractats mit Preußen, die Expedition der seit vielen Jahren bei der
Thurn- und Taxischen Post-Verwaltung befindlich gewesenen Preussischen Post, an das
hiesige Stadt-Postamt mit gebracht worden. Eine Löbliche Bürgerschaft hätte so billig
als mit Recht erwarten mögen, daß Ihr, oder wenigstens Ihren Repräsentanten bei
der provisorischen Regierungs-Commission vor dem Abschlusse die erforderlichen Mitthei-
lungen gemacht worden, und die demnächstige Ratification nur im Namen von Rath
und Bürgerschaft erfolgt wäre.

Ob der geringe Vortheil, welcher der Staats-Kasse aus der Expedition der
Preussischen Post netto verbleiben wird, den Risiko etwanigen Nachtheils für das cor-
respondirende Publicum, so wie sonstige Bedenklichkeiten aufwiegen, läßt Eine Löbliche
Bürgerschaft für jetzt dahin gestellt. Sie kann aber nicht umhin, wegen der Ihrerseits
erforderlich gewesenen Theilnahme an der Genehmigung und Ratification bemerklich zu
machen, daß Ein Hochweiser Rath bei den Verhandlungen über unsere Verfassung
ad §. 53 Pag. 85 und §. 154 k. Pag. 177 hinsichtlich der Tractaten mit Auswär-
tigen und deren Ratificationen eingeräumt, daß da, wo die Aufhebung bisheriger
Rechte des Staats, oder Theile des Staatguts, oder Gegen-
stände, welche auf die innere Verfassung Einfluß haben, dabei in
Frage kommen, die Theilnahme der Bürgerschaft dabei erforderlich sey.

Eine Löbliche Bürgerschaft rechnet im vorliegenden Fall dahin:

- 1) wenn Ein Hochweiser Rath über das zum Staatsgute gehörige bisher vom
fremden Einfluß frei gewesene Stadt-Haus insoweit für sich allein ver-
fügt, um an selbigem das Preussische Wappen anschlagen zu lassen,
wie Sie ungern bemerkt;
- 2) wenn der Bremische Herr Post-Director, dem Vernehmen nach, zugleich
als Preussischer Post-Officiant Preussischer Seits angestellt und verpflichtet
worden, nach Maafgabe unterzeichneter Reversalien in fremde Dienstver-
hältnisse getreten ist, da doch wohl mit der Bürgerschaft vorab berathen
werden

werden mögen, ob ein vom Staat besoldeter Officiant einem fremden Souverain, durch Titel, Eid, Dienst oder Pflicht, mit untergeordnet werden dürfe.

Eine löbliche Bürgerschaft, die bei der neuen Stellung der Postverhältnisse Bedenklichkeiten hegt, erwartet von Einem Hochweisen Rath bei künftigen ähnlichen Verhandlungen selbige von der Theilnahme der Ratification nicht auszuschließen, und reservirt sich ausdrücklich dieserhalb Ihre Gerechtsame. Sie trägt zugleich auf die Mittheilung des mit Preußen abgeschlossenen Tractats, so wie der dem Herrn Post-Director, sowohl wegen der Preussischen Post und desfalligen Dienstverhältnisse, als wegen der Stadt-Post ertheilten Instructionen hiermit an.

II. Wegen der Anstellung eines neuen Post-Directors an die Stelle des verstorbenen hätte Eine löbliche Bürgerschaft ebenfalls eine vorgängige Berathung mit Ihr erwartet.

Bei der Vereinbarung über die Honorare eines Hochweisen Rathes wurde definitiv bestimmt, und in den gedruckten Verhandlungen über die Verfassung der freien Hansestadt Bremen p. 70, lit. d, durch Rath und Bürgerschaft festgesetzt:

„daß alle bisherige privative Verwaltungen des ganzen Staatsguts
 „wegfallen, und dagegen nur gemeinschaftliche Verwaltungen Platz
 „finden sollten.“

Demgemäß erklärte sich Eine löbliche Bürgerschaft im Convente vom 27. Februar 1818 zu 6, B., das Postwesen angehend, dahin, wie Sie sich zwar vor der Hand gefallen lassen könne, daß der Post-Director die Hebung dieser Revenüen habe und die Rechnung der Finanz-Deputation vorlege; Sie halte indeß eine bleibende gemeinschaftliche Deputation dabei nothwendig.

Ein Hochweiser Rath glaubte dagegen, daß eine dergleichen Deputation zur Überlegung, wie das Postwesen auf eine den Zeitumständen angemessenere Weise einzurichten sey, unnöthig wäre; wie nun im Jahre 1819 am 3. December der Bericht über die Ausmittelung eines richtigern Verhältnisses der Ausgaben des Staats zu dem Einkommen abgestattet wurde, erklärte sich die Bürgerschaft im Convente vom 30. Mai 1820 zu §. 22, V. I. 4, c. in Betreff des Postwesens dahin:

- a. Daß bei diesem Departement für die Zukunft beträchtliche Ersparungen eintreten könnten.
- b. Daß dem Interesse des Staats gemäß eine gemeinschaftliche Deputation dabei angestellt werde.

Ein Hochweiser Rath scheint dieser Äußerung der Bürgerschaft, hinsichtlich der Zukunft, damals Seinen Beifall nicht versagt zu haben, wenigstens findet sich bei dessen am 29. September 1820, über den gedachten Bericht abgegebenen Erklärung kein Widerspruch; wenn daher Eine löbliche Bürgerschaft wider die Person des neuangestellten

ten Herrn nichts zu erinnern hat, so kann Sie es doch nicht genehmigen, daß selbiger auf gleiche Weise, wie sein Vorgänger angestellt werde und Emolumente ähnlicher Art genieße.

Bei der vorläufigen Ansicht des Budgets ersieht Eine Löbliche Bürgerschaft zwar, daß für diesen Beamten einstweilen 18 pCt. vorgeschlagen worden. Sie hält indeß die Bewilligung gewisser Procente von der Einnahme nachtheilig, wenigstens bis erst über die nähern Bestimmungen eines Tarifs des Porto, für denjenigen Antheil, den der Staat davon für sich zu genießen haben wird, näher berathen und vereinbaret worden, und bis auch bei diesem Departement eine gemeinschaftliche Verwaltungs-Deputation angestellt seyn wird, durch deren Einwirkung zugleich näher diejenigen Verbesserungen und Erleichterungen werden herbeigeführt werden können, dezentwegen auf wiederholtes Begehren der Kaufmannschaft, abseiten des Collegii Seniorum im Jahre 1816, im Januar und November 1817, October 1819 und Mai 1823 Vorstellungen bei dem p. t. präsidirenden Herrn Bürgermeister eingebracht worden, die ohne bekannt gewordenen Erfolg geblieben. Eine Löbliche Bürgerschaft ersucht daher Einen Hochweisen Rath, nunmehr der Anstellung einer gemeinschaftlichen Deputation beizusplichten, die theils berathe und darüber berichte, welche Verbesserungen und Einrichtungen bei diesem Departement auf eine dem Staate und dem correspondirenden Publico, den Zeitumständen nach angemessene Weise werden eintreten können, theils eine Aufsicht über die Verwaltung selbst führe und daran mit theilnehme.

Da Eine Löbliche Bürgerschaft von Ihren Repräsentanten bei der provisorischen Regierungs-Commission vernommen, daß der Post-Director bloß provisorisch und auf Kündigung angenommen sey, so sieht Sie um so mehr vorab der erforderlichen Mittheilung entgegen, um Sich mit Einem Hochweisen Rathe über definitive Bestimmungen zu vereinbaren.

In Betreff der Honorare Eines Hochweisen Rathes, auf den Antrag Desselben vom 17. Mai 1822 und 4. April 1823, wegen einer niederzusetzenden gemeinschaftlichen Deputation, erklärt Sich Eine Löbliche Bürgerschaft nunmehr beifällig, um, da die Differenz, welche sich auf 840 Rthlr. jährlich, ohne die außerdem in Anspruch genommenen Nachzahlungen belaufen wird, bei fortwährender Verschiedenheit der Ansichten, wo möglich zu einer befriedigenden Ausgleichung zu führen, darüber Vorschläge zu machen und zu berichten.

Eine Löbliche Bürgerschaft enthält Sich daher für jetzt einer nähern Entwicklung, weshalb Sie Sich von der Unrichtigkeit des im Convente vom 5. März 1819, Anlage B., mitgetheilten Gutachtens der Vorbereitungs-Deputation bisher nicht hat überzeugen können. Zu der beregten Deputation hat Sie Ihrerseits folgende Herren erwählet:

Herrn Dr. Heinrich Gerhard Schumacher,
Herrn Altermann Diedrich Greve,
Herrn Hermann Heinrich Bolte,
Herrn Heinrich Plump.

Da auch allgemein der Wunsch geäußert, daß die neue Anlage auf dem Domshof nicht mit Bäumen eingefast werde, so ersuchet Sie Einen Hochweisen Rath diesem Vorschlage ebenfalls beitreten zu wollen.

Möge die göttliche Vorsehung ferner wie bisher unserm glücklichen Freistaat ihre besten Segnungen angedeihen lassen!

Schluß = Antwort des Senats.

Indem der Senat den heute ausgesetzten Erklärungen der Ehrliebenden Bürgerschaft bei einer anderen Gelegenheit entgegen sieht, findet Derselbe

zu I. 2, den Gegenstand wegen der den Herren Consulanten des Collegii Seniorum auch für das laufende Jahr zu bewilligenden Zulage durch die heutige Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft erledigt. — Was sodann

zu I. 3, a. die dem Erheber der indirecten Steuern zu bewilligende Remise betrifft, so sieht der Senat auch diesen Gegenstand durch die heutige Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft als vereinbart an, und, indem Er Sich den ferneren Anträgen Derselben in Betreff der verflossenen zwei Jahre anschließt, wird Er nicht anstehen, das desfalls Erforderliche anzuordnen.

Zu I. 3, b. Der dem General-Adjudanten der Bürgerwehr zu bewilligenden Gratification von 500 Rthln. jährlich, für die Dauer seiner gegenwärtigen combinirten Dienstverhältnisse, tritt der Senat bei, indem Er die Meinung der Ehrliebenden Bürgerschaft dahin versteht, den Genuß dieses Emoluments mit dem ersten Januar des laufenden Jahres anheben zu lassen.

Zu I. 3, c. findet sich in Betreff der Bögte des Gebiets durch die heutige Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft dieser Punkt erledigt.

Zu II. Die Vermehrungen gewisser im Jahre 1823 ausgesetzter Fonds, so wie

zu III. den Bau einer neuen Baake, bewilligt der Senat, indem Er zu Ausführung des Letzteren die provisorische Finanz-Deputation beauftragt, und die dafür in diesem Jahre erforderliche Summe von 6000 Rthln. genehmigt. Hinsichtlich

zu VI. der Wittwe Geißler, erklärt Sich der Senat mit der Bewilligung einer ein für allemal zu gebenden Gratification von 200 Rthln., welche in vier jährlichen Terminen, jeden zu 50 Rthl., ausbezahlt wird, einverstanden, und ist es

zu VII. das Gesuch des Schüttingschreibers Hermann Lampe anlangend, in Beziehung auf Seine heutige Erklärung zufrieden, daß demselben eine

Gratification für seine Person und für die Dauer seines Dienstes, von jährlich 100 Rthlr., vom ersten Januar d. J. an, ausgesetzt werde.

Zu VIII. Die Prolongation der Accise-, Convoe- und Tollengelds-Rolle auf dem bisherigen Fuße, bis zu demnächstiger Einführung der Weserschiffahrts-Acte, genehmigt der Senat, und, indem Er auch Seinerseits die zur Ausführung erwähnter Acte zu treffenden Einrichtungen an die provisorische Regierungs-Commission und die Repräsentanten der Ehrliebenden Bürgerschaft bei derselben verweist, behält Er es sich vor, seiner Zeit von den Resultaten der desfalligen Beschlüssen und den getroffenen Einrichtungen die Ehrliebende Bürgerschaft in Kenntniß zu setzen.

Zu IX. Die Wiedererwählung des bisherigen Deputirten bei der Verwaltung des Remberti Hospitals u. s. w., Gerhard Meyer, genehmigt der Senat, indem Er Sich dem desfalligen Dank der Ehrliebenden Bürgerschaft anschließt, und bestätigt nicht minder die Ernennung von Kulemann Meier bei der Deputation der Löschanstalten.

Seine Erwiederung auf die heutigen Bemerkungen der Ehrliebenden Bürgerschaft wegen der Postangelegenheiten behält der Senat Sich für eine andere Gelegenheit vor; und, indem Er den von der Ehrliebenden Bürgerschaft ernannten Deputirten in Betreff der Honorare des Senats, welche er hiermit bestätigt, Seinerseits die Herren Senatoren Dr. Schumacher und Dr. Gildemeister als Seine Commissarien beifügt, entläßt Er die Ehrliebende Bürgerschaft mit den herzlichsten Wünschen für das fernere Gedeihen unseres Gemeinwesens für heute.

Anlage A.

Bericht

der

provisorischen Finanz-Deputation bei Einreichung des
Budgets von 1824.

Dem Entwurf des Budgets für das Jahr 1824, welchen die provisorische Finanz-Deputation ihren hochverehrten Committenten mit allen zu seiner Erläuterung dienenden Papieren zu überreichen die Ehre hat, erlaubt sie sich nachstehende Bemerkungen und Anträge beizufügen:

1) Auch diesesmal bestätigt der Cassenüberschuß, womit der Entwurf anhebt, die glückliche Erfahrung, wie die Ordnung, welche in allen Zweigen unseres Staats-haushaltes herrscht, der einfache Mechanismus unserer Finanz-Verwaltung überhaupt, und vor allem der Eifer, die Umsicht und die Sparsamkeit der Special-Verwalter unter Gottes Segen und Beihülfe wiederum ein nicht vorhergesehenes Resultat ergeben, und es diesesmal sogar möglich gemacht habe, bei den bedeutenden Opfern, welche die schließliche Auseinandersetzung mit Hannover erfordert hat, dennoch einen überaus günstigen Abschluß zu Stande zu bringen, ohne daß außerordentliche Anstrengungen erforderlich gewesen sind.

Denn, wenn gleich das Budget von 1823 ein Deficit darstellte von $\text{R} 41,798 = 5 \text{ R}$

und die am 7. Januar v. J. mit Hannover abgeschlossene Convention es noch im Laufe des Jahres nothwendig gemacht hatte, zum Abtrag des tractatenmäßigen Beitrags zu den Landes- und Kammer-schulden u. s. w. für eine Summe von $\text{R} 53,133 = 12 \text{ R}$

Hannoversche Landschafts-Obligationen anzuschaffen, wodurch das Deficit erhöht worden ist auf $\text{R} 94,931 = 17 \text{ R}$

so hat doch der Ausfall bei dem Abschluß des Jahres 1823 nur betragen $\text{R} 7,965 = 70 \text{ R}$

und ist dieser also günstiger gewesen, wie der Voranschlag, um die bedeutende Summe von $\text{R} 86,965 = 19 \text{ R}$

indem die Einnahmen größer gewesen sind als der An-

schlag $\text{R}\ddot{u} 36,153 = 54 \text{ R}$

und die Ausgabe (mit Inbegriff von 9,844 $\text{R}\ddot{u}$ thl. 36 Gr.
noch nicht ausgezahlter Lotteriegelder) geringer als

der Anschlag " 50,811 = 37 "

Zusammen $\text{R}\ddot{u} 86,965 = 19 \text{ R}$

Außerdem sind durch Anleihen angeschafft " 21,000 = — "

$\text{R}\ddot{u} 107,965 = 19 \text{ R}$

und da nun, wie erwähnt, das Gesamt-Deficit, ein-

schließlich der Hannoverschen Gelder betragen hat . . . " 94,931 = 17 "

so war bei Anfang dieses Jahres der Cassenbestand . . . $\text{R}\ddot{u} 13,034 = 2 \text{ R}$

2) Unter diesen Verhältnissen glaubt die Deputation es rechtfertigen zu können, daß sie, unerachtet des sich leider wieder ergebenden bedeutenden Deficits, kein Bedenken getragen hat, eine Menge ihr zugegangener Vorschläge zu neuen Anlagen und Verbesserungen in dem Entwurfe des Budgets aufzunehmen, wobei sie indessen diejenigen, deren Genehmigung an sich sie empfehlen, jedoch die Ausföhrung ganz oder zum Theil bis zum nächsten Jahre anrathen mögte, vor die Linie gesetzt hat.

Die Entscheidung, ob alle diese Vorschläge zur Ausföhrung zu bringen seyn, überläßt sie, wie es ihre Pflicht ist, ihren hochverehrten Committenten; kann jedoch

3) hierbei nicht unerwähnt lassen, wie sie sich ungern dazu entschlossen hat, die für die völlige Vollendung der Hücktinger Chaussee von der Wegbau-Deputation veranschlagten 7000 $\text{R}\ddot{u}$ thl. vor die Linie zu setzen, weil sie die von derselben für die gänzliche Ausföhrung in Einem Jahre aufgestellten Gründe für durchaus richtig hält. Sie wünscht daher, daß dem eventuellen Antrage der Wegbau-Deputation die Zustimmung gegeben werden möge, die Arbeit dennoch vornehmen und das dazu erforderliche Geld zu vorschußweiser Verwendung aufnehmen zu dürfen, so daß die Erstattung auf das Budget von 1825 gebracht werde.

Dagegen hat sie

4) den zweiten Termin der zum Bau der Zurger Chaussee von den Hannoverschen Anleihegeldern vorgeschossenen 50,000 $\text{R}\ddot{u}$ thl. diesesmal mit 12,500 $\text{R}\ddot{u}$ thl. vor die Linie bringen zu dürfen geglaubt, weil außerdem noch mehreres in diesem Jahre zur schließlichen Auseinandersetzung mit Hannover berichtigt werden muß, und sich daher erst am Schlusse des Jahres eine genaue Liquidation des an Hannover Bezahlten und des daher Erhaltenen machen und daraus übersehen lassen wird, wie viel davon etwa, als ein Capitalüberschuß, von der General-Casse zum Besten unserer Schuldenlilgung ordentlicher Weise zu erstatten seyn mögte.

5) Erlaubt

5) Erlaubt sich die Deputation noch in Rücksicht der Nachbewilligungen folgenden Antrag:

Die bestehende Einrichtung, daß die Nachbewilligungen, welche für erschöpfte Fonds nöthig werden, nur nach besondrem Beschluß von Rath- und Bürgerschaft auf den zur Aushülfe derselben eigends ausgesetzten Fonds (Ausgabe Th. II. Cap. 6. No. 1.) angewiesen werden dürfen, muß allerdings, als Regel, Bestand behalten, sobald von bedeutenden Zuschüssen oder von ganz neuen Ausgaben im Laufe des Jahres die Rede ist. Nur findet sich die Deputation durch die Erfahrung belehrt, daß der gewöhnliche Geschäftsgang ohne Noth gar sehr dadurch gestört wird, wenn bei einmal gutgeheißenen, ordentlichen, laufenden Ausgaben und gewöhnlichen Verwaltungen der Voranschlag nicht ganz ausreicht und dann zur Bestreitung des sich gegen das Ende des Jahres zeigenden unerheblichen Ausfalls, erst die Nachbewilligung von Rath und Bürgerschaft abgewartet und hiernach der Abschluß der Jahres-Conto aufgehalten werden muß. Freilich werden die Verwalter am Ende des dritten Trimesters aufgefordert, nachzusehen, ob sie von der veranschlagten Summe etwas übrig behalten oder ob sie eines Zuschusses bedürfen, und bei dieser Vorschrift wird es der guten Ordnung wegen durchaus bleiben müssen. Allein mit dem besten Willen kann es der Verwalter nicht immer übersehen, und um bei der gegenwärtigen Einrichtung der Ungelegenheit zu entgehen, die Nachbewilligung im Convente erwarten zu müssen, bleiben den Verwaltungen nur zwei Mittel übrig, die gleich nachtheilig sind: entweder ihr Bedürfniß so hoch anzuschlagen, daß sie auch im schlimmsten Fall ausreichen (wodurch die Voranschläge unnöthig in die Höhe geschoben werden) oder die unberichtigten Ausgaben des Eines Jahres auf das folgende mit hinüber zu tragen (welches aller guten Ordnung zuwider ist.) Die Finanz-Deputation glaubt daß beides zu vermeiden sey:

Wenn ihr die Ermächtigung ertheilt würde, bei jedem ordentlichen Fonds für laufende einmal genehmigte Ausgaben bis zu der Summe von 200 Rthlr. Nachbewilligungen beschließen und auf den Fonds zur Aushülfe erschöpfter Fonds, anweisen zu dürfen, unter der Verpflichtung, davon im nächsten Convente Anzeige zu machen.

6) Die Überschüsse der Lotteriegelde sind nach dem ursprünglich gefaßten Beschlusse zu milden Zwecken bestimmt. Dieser Bestimmung gemäß sind die bisherigen Überschüsse für unsere frommen Stiftungen verwandt, und alle desfalls vorgekommene Ansprüche sind gänzlich befriedigt. Dagegen ist das Bedürfniß, der gegenwärtigen schlechten Beschaffenheit unserer Detentions-Localen durch Erbauung eines neuen zweckmäßig eingerichteten Detentions-Gefängnisses abzuhelpen, lange gefühlt. Die Vorarbeiten zu angemessenen Vorschlägen, welche Rath und Bürgerschaft vorlängst darüber gefordert haben, haben noch nicht beendigt werden können, und der bedeutende Kostenaufwand einer solchen neuen Anstalt ist nicht minder ein großes Hinderniß dabei gewesen.

Dieses würde beseitigt werden, wenn die Überschüsse der Lotterien zu dem Bau und der Einrichtung eines neuen Gefangenhauses gesammelt würden, und glaubt die Deputation, daß es keinem wohlthätigeren Zwecke gewidmet werden könne, als diesem, wodurch zugleich den jetzt oft unvermeidlichen Leiden der bloßen Detentions-Gefangenen ein Ende gemacht, eine bessere Organisation der Ökonomie unseres Gefängnißwesens erreicht und das Mittel dargeboten würde, diese öffentliche Anstalt, welche neben so manchen unserm Staate zur Zierde gereichenden Instituten, noch immer im verwahrloseten Zustande dasteht, gründlich zu verbessern.

Die Deputation giebt daher anheim:

Die noch vorhandenen Überschüsse der 19. und 20. und den zu erwartenden Überschuß der jetzt spielenden 21. Lotterie diesem Zwecke zu widmen, und sie zu ermächtigen, diese Gelder dazu aufzuheben.

Alles dieses der Entschließung ihrer hochverehrten Committenten unterwerfend, empfiehlt sich die provisorische Finanz-Deputation deren fernerm Wohlwollen angelegentlichst.

Anlage B.

B e r i c h t

der

provisorischen Finanz-Deputation die Erbauung eines
Leuchthurms an der Mündung der Weser
betreffend.

Im Bürger-Convente vom 4. April 1823 wurde auf den Vorschlag des Collegii Seniorum die Erbauung einer neuen Bafte an die Stelle der alten, und die Einrichtung derselben zu einem Leuchthurme beschlossen, auch vorläufig die Summe von 6000 Rthlr. zu den Baukosten bewilligt, und die Prüfung der weiter anzufertigenden Bau- und Kosten-Anschläge der provisorischen Finanz-Deputation übertragen.

Während des verflossenen Sommers hat das Collegium Seniorum durch eine aus mehreren Sachkundigen bestehende Commission eine sorgfältige Untersuchung des zum Bau bestimmten Platzes, wo die im Jahre 1809 abgebrannte Bafte gestanden hat, anstellen und die Resultate der Finanz-Deputation mittheilen lassen.

Aus denselben ergibt sich:

- 1) daß das Watt, welches der Bafte zum Grunde dient, aus einem sehr compacten und wenig compressibeln Sande besteht, in welchen ein Erdbohrer, mit welchem in lehmigen, thonigen Boden mit leichter Mühe Versuche bis zu 18 bis 20 Fuß Tiefe gemacht waren, mit aller Anstrengung nur bis zu 8 Fuß Tiefe hinein zu bringen war;
- 2) daß der Wasserspiegel der Ebbe ungefähr 7 Fuß 4 Zoll unter der Kofschwelle der alten Bafte liegt, und daß die gewöhnliche Fluth 4 Fuß, Sturmfluthen aber über 12 Fuß und mit dem Wellenschlag 20 Fuß über denselben steigen;
- 3) daß die vorhandene Masse von Feldsteinen das 43 Fuß im Durchmesser haltende Kofswerk im Durchschnitt auf 50 Fuß Breite umgiebt, und eine Tiefe von 10 Fuß bei dem Kofte haben soll;
- 4) daß nach dem Urtheile des Bauinspectors Stamm und der Mauermeister Averdief, Vater und Sohn, der Grund vollkommen geeignet sey, ein massives Gebäude von Steinen zu tragen, wovon jedoch die An-

sichten der Schiffer und Zimmermeister, welche an der Untersuchung Theil nahmen, abweichen.

Es sind hierauf Risse und Anschläge von hölzernen und steinernen Leuchttürmen angefertigt worden, von welchen die Kosten bei ersteren sich auf 8 bis 9000 Rthlr., bei letzteren auf 14 bis 15000 Rthlr. belaufen.

Da nun die Mauermeister, welche die Anschläge zu massiven Gebäuden angefertigt hatten, sich erboten, unter gewissen Bedingungen für die Dauer sowohl als für die Unterhaltung des Bau's während der nächsten fünf Jahre einzustehen und etwa ein Drittel der Verdingsumme zur Sicherheit so lange zinslich stehen zu lassen, so mußte unter diesen Umständen die Erbauung des Leuchtturmes von Steinen um so mehr als die vorzüglichere erscheinen, da bei einem hölzernen Gebäude, welches zum Bewohnen und zum Erleuchten einzurichten war, die Gefahr, vom Feuer verzehrt zu werden, sehr nahe lag, und überdies die kürzere Dauer und die größeren Unterhaltungskosten davon abriethen. Da nun auch das von dem Wasserbaudirector Blohm über die Frage: ob von Stein oder von Holz zu bauen sey? eingeholte Gutachten für den massiven Bau ausgefallen ist, so glaubt die Deputation ihren verehrten Committenten den Vorschlag machen zu müssen:

daß statt der alten Bake und an der Stelle, wo sie gestanden hat, ein massiver Leuchtturm erbaut werde.

Antage. Sie hat deshalb durch den Wasserbaudirector Blohm und den Bauinspector Stamm aus den eingereichten Entwürfen das zweckmäßigste auswählen und darnach eine Zeichnung entwerfen lassen, welche sie nebst der Beschreibung hierneben zu überreichen die Ehre hat.

Die Kosten dieses Baues würden, nach den gemachten Forderungen zu urtheilen, auf etwa 14000 bis 15000 Rthlr., jedoch mit Ausschluß der Einrichtung zur Erleuchtung und des Mobiliars, anzuschlagen seyn.

Da die Sachverständigen rathen, den Bau auf zwei Jahre zu vertheilen und im ersten Jahre nur den untern Theil bis zur ersten Gallerie zu errichten, so würden dafür jetzt nur etwa 6000 Rthlr. erforderlich seyn; welche Summe unter zu hoffender Genehmigung in das diesjährige Budget aufgenommen ist.

Die Entscheidung ihren hochverehrten Committenten überlassend, empfiehlt die Deputation dem Wohlwollen derselben sich angelegentlichst.

Anlage
zum
Bericht
der
provisorischen Finanz-Deputation in Betreff Erbauung
eines Leuchthurms.

In Befolgung der den Unterzeichneten gewordenen hochverehrlichen Aufgabe haben dieselben einen Bauriß nach ihrer Idee von dem, an der Stelle der alten Bremer Bake zu errichten beabsichtigten neuen steinernen Leuchthurm entworfen und überreichen denselben hierneben gehorsamst.

Die Unterzeichneten sind dabei von der Ansicht ausgegangen, daß der untere Theil des Thurms die zum Widerstand gegen Eisangriffe, Wellenschlag und Sturm erforderliche Masse in der möglichst kleinsten Ausdehnung und in einer Form enthalten müsse, worauf die Angriffe am mindesten wirksam seyn können und welche zugleich einen hohen Grad der Festigkeit gestattet. Es hat ihnen in dem Betracht die runde Form des Thurms die vorzüglichste geschienen, weil diese bei der kleinsten Ausdehnung die meiste Masse enthält, die möglichste Festigkeit zuläßt und alle Angriffe gewissermaßen abgleiten läßt; sie haben also diese Form zum Grunde gelegt und dabei dem Untertheile des Thurmes nur die Ausdehnung gegeben, welche durchaus erforderlich scheint, sowohl um den nöthigen Zugang zu verstatten, als auch diejenigen Materialien und Utensilien zu bewahren, welche in größerer Quantität zum Gebrauch vorhanden seyn müssen, als Öhl, Wasser, Feurung, Victualien, Tauwerk u. s. w.

In diesem Betrachte haben sie den äußern Durchmesser des Thurms — 12 Fuß hoch über den Ebbestand des Wassers gemessen — auf 32 Fuß bestimmt, zugleich aber dem unterwärts liegenden Theile des Thurms einen angemessenen und zur Verbindung mit dem vorhandenen Kostwerke dienenden Auslauf gegeben, wie dieses in dem Risse dargestellt ist. Die untere Dicke der Thurmmauern, bis zur ersten Gallerie, nehmen sie zu circa 11 bis 10 Fuß an und setzen, daß der innere Raum des Thurms, welcher von unten bis oben allenthalben ohngefähr 10 Fuß Durchmesser hat, von unten auf bis zum Fußboden der untern Magazin-Räume, 21 $\frac{1}{4}$ Fuß über Ebbe, ganz solide ausgeschüttet werde. Die Höhe des untern Thurms bis zur ersten Gallerie glauben die Unterzeichneten höchstens auf etwa 33 $\frac{1}{2}$ Fuß über Ebbe annehmen zu dürfen, welche Höhe die größten Sturmfluthen mit Wellenschlag vermuthlich selten übersteigen werden; es scheint ihnen nothwendig, den Thurm bis zu dieser Höhe, jedoch nur vom alten Kostwerk an, das ist also auf 26 Fuß hoch, ganz mit Quadersteinen, nach der im Risse angegebenen Construction etwa, zu bekleiden und erforderlichen Falls davon nur die oberen 3 oder 4 Fuß, zur Ersparung, auszunehmen. Dagegen glauben sie, daß das Fundament des Thurms, vom Ebbestand des Wassers an, bis zur Höhe des alten Kostes, von den vorhandenen Kieselsteinen mit Cementmörtel aufgemauert werden könne,

sind aber der Meinung, daß demnächst auch alles äußere Mauerwerk auf 4 bis 3 Fuß dick nach innen, so wie die sämtlichen Überwölbungen, mit Cement gemauert werden müssen.

Über der ersten Gallerie glauben sie die Dicke der Thurmmauer bis auf 4 Fuß ohne Gefahr einziehen und den äußern Durchmesser des Thurms nun zu 18 Fuß annehmen zu dürfen, indem sie, wie bereits bemerkt, den innern Durchmesser durchgängig 10 Fuß lassen. In der Voraussetzung, daß der folgende obere Theil des Thurms bis zur Laterne oder zweiten Gallerie noch etwa $38\frac{1}{2}$ Fuß hoch und von guten Mauersteinen aufgeführt werde, auch dieses die Arbeit des zweiten Baujahres sey, meinen sie, die Thurmmauern nach oben allmählig und ohne Besorgnisse in der Dicke so abnehmen lassen zu können, daß diese oben die Stärke von reichlich 2 Fuß erhalten, wobei sie durch die Deckengewölbe in den Geschossen gehörig verbunden werden.

Die 3 in diesem obern Thurmtheile angenommenen Geschosse meinen die Unterzeichneten dergestalt am paßlichsten disponirt zu haben: daß das untere zur Küche, das zweite zur Wohnstube und das dritte oder höchste zum Schlafgemach für die Lichtwärter bestimmt sey, damit diese Wärter vorzüglich bei Nachtzeit sich so nahe als möglich an der Laterne befinden.

Diese Laterne scheint den Unterzeichneten am zweckmäßigsten und dauerhaftesten von geschmiedetem Eisen gemacht und mit Kupfer gedeckt werden zu können, — ungeachtet nicht zu verkennen ist, daß eine gehörig eingerichtete Laterne von Quadersteinen nur die Hälfte kosten würde; — sie haben deren Höhe bis zum Obertheil der Kuppel einstweilen auf 15 Fuß gesetzt, würden dieselbe aber auch unbeschadet um ein paar Fuß vermindern können, da sie bei ihrem Durchmesser von circa 10 Fuß zu hoch gehalten werden dürfte.

Um ein recht starkes und auch zugleich weit scheinendes Licht in der Laterne zu erzeugen, dürfte es rathsam seyn, zwei Reihen Argandscher Lampen in Kreisen über einander anzubringen, wovon eine jede 8 Stück enthielte, welche theils mit parabolischen Reflektoren, um das Licht in weite Entfernung zu werfen, und theils mit conischen Reflektoren, um es stark zu verbreiten, versehen wären.

Zur Erwärmung des Brennöhls im Winter bei Frostwetter würde auch wohl ein Ofen in der Laterne nöthig seyn, dessen Rauchröhre mit der für den Küchenschornstein erforderlichen, mitten durch die Laterne zu leitenden Rauchröhre verbunden werden könnte.

Die Unterzeichneten sind der Meinung, daß es am vortheilhaftesten seyn möchte, die Laterne nicht zugleich mit dem Thurmgebäude, sondern abgesondert, zu verdingen und von einem erprobten Schmiedemeister verfertigen zu lassen.

Es ist zwar nach dem Resultat der bisherigen Verhandlungen die Höhe der Laterne oder des Lichts über den Ebbestand des Wassers nicht größer als etwa 65 Fuß
nöthig

nöthig befunden; allein, weil dafür keine bestimmten Gründe aufgestellt sind und ein höheres Licht schwerlich jemals schädlich, hingegen oft sehr nützlich seyn möchte, so haben die Unterzeichneten nicht zu fehlen geglaubt, wenn sie — andere gute Anlagen der Art zum Muster nehmend — in ihrem Bau-Project die Lichthöhe auf etwa 78 bis 80 Fuß über die Meeres-Ebbe stellten und darin einer vorgängigen Zeichnung des Mauermeisters W end t folgten, um so mehr, weil dadurch die Baukosten des Thurms nicht sehr bedeutend erhöht werden können.

Im Uebrigen haben die Unterzeichneten bei ihrem Bau-Project darauf Bedacht genommen, alle verbrennlichen Materialien zu vermeiden und daher den ganzen Bau bloß von Stein- und Metallmassen, auch so fest als möglich zu construiren, allein mit Ausnahme der Communications-Treppen zwischen den Geschossen, welche des engen Raums halber aus beweglichen hölzernen Leitertreppen bestehen würden; auch allenfalls mit Ausnahme der Thüren- und Fensterrahmen, welche von Eichenholz — doch letztere auch von Stein, oder Eisen, seyn könnten. Die Fußböden würden sie aber ohne Ausnahme von Schiefer- und Astrackplatten zu nehmen empfehlen.

Da das vorliegende Bau-Project sehr viele Aehnlichkeit mit einem derjenigen hat, welche unter Erbietung der Ausführung für einen bestimmten Preis eingereicht sind, so zweifeln die Unterzeichneten nicht, daß die Ausführung des gegenwärtigen Projectes für eben jenen geforderten Baupreis zu erhalten seyn müsse, wenigstens denselben nicht um 1000 Rthlr. übersteigen könne, wofern etwa die höhere Quaderbekleidung und die mehrere Größe und Vollständigkeit der Laterne dabei genau erwogen würde.

Bremen, am 10. Februar 1824.

Gez.: Blohm. Stamm.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Anlage C.

Summarische Uebersicht
der
angekauften Staats-Papiere bis zum 31. December 1823.

Es wurden bis zum 31. December 1823 gekauft:

4 pCt. Zinse tragende Documente	ℛ 416,312	ℳ 52
4 $\frac{1}{4}$ u. 4 $\frac{1}{2}$ pCt. dito dito	" 13,444	ℳ 32 "
5 pCt. dito dito	" 110,371	ℳ 57 "
Noch keine Zinse tragende	" 13,998	ℳ 54 "
Summa	ℛ 554,127	ℳ 51
Es wurde dafür bezahlt	" 473,317	ℳ — "
Gewinn für den Staat	ℛ 80,810	ℳ 51

Cassa = Uebersicht.

Von Rath und Bürgerschaft bestimmter Beitrag des Staats	ℛ 410,000	ℳ —
Diverse Abschöß-Gelder	" 25,109	ℳ 17 "
Volle Zinsen von 1814 und 1815	" 4,411	ℳ 2 "
Halbe Zinsen von 1816 bis 31. Decr. 1823	" 63,797	ℳ 13 "
Lontinen-Renten von 1822 und 1823	" 1,142	ℳ 32 "
Zinsen von der Discompto-Casse in 1823	" 188	ℳ 59 "
Einnahme-Summa	ℛ 504,648	ℳ 51
Ausgabe wie oben	" 473,317	ℳ — "
Ist jetzt disponibel	" 31,331	ℳ 51 "

Bremen, December 31. 1823.

Die Schuldentilgungs-Anstalt.

Rechnungs-Bericht

Zumant: Zustand der Hauptkasse zum Jahre 1821.

Die bei der Kasse befindlichen Summen sind durch den Bericht der Kassenführer...

Bei der Einzahlung

Am 1. Februar 1821 sind bei der Kasse folgende Summen eingezahlt worden...

Am 15. Februar 1821 sind bei der Kasse folgende Summen eingezahlt worden...

Am 20. Februar 1821 sind bei der Kasse folgende Summen eingezahlt worden...

Bei der Ausgabe

Am 1. Februar 1821 sind bei der Kasse folgende Summen ausgezahlt worden...

die außerordentlichen Ausgaben	100
die ordentlichen Ausgaben	200
die Ausgaben für den Betrieb	300
die Ausgaben für den Unterhalt	400
die Ausgaben für den Ankauf	500
die Ausgaben für den Verkauf	600
die Ausgaben für den Transport	700
die Ausgaben für den Lager	800
die Ausgaben für den Zins	900
die Ausgaben für den Gewinn	1000
Summe	5000

Am 1. März 1821

Anlage D.**Deputations = Bericht**

des

Finanz = Zustandes der Hauptschule vom Jahre 1823.

Bei dem diesjährigen ihren hohen Committenten mitzutheilenden Bericht beehrt sich die Deputation zur Verwaltung des Fonds der Hauptschule den Abschluß der vorigjährigen Rechnung zu überreichen, und bemerkt zu dessen Erläuterung

bei der Einnahme:

ad V. Renten.

Durch die Überlassung des Hauses: Catharinenstraße No. 27 an die Stadt, sind diese um 60 Rthlr. vermehrt.

Ad XV. Abkaufs = Gelder.

Nach Abzug von 100 Rthlr. für die Überlassung eines kleinen Theils von Ernst Solte Meierlande an die Neustadt = Begräbniß = Anstalt, betragen die jährlichen Leistungen der sich freigekauften 3 vorstädtischen Meier nur 5 Rthlr. 54 gr.

Ad XVI. Verkaufte Grundstücke.

Diese sind die beiden in vorigem Jahre noch unverkauft gebliebenen Häuser: Catharinenstraße No. 28 und 33.

Bei der Ausgabe:

ad I. Gehalte:

Davon erhielten:

die außerordentlichen Lehrer	Rt.	310	—	gr.
„ ordentlichen Lehrer	„	13,325	—	„
„ Gehülfslehrer	„	4,677	36	„
„ pensionirten Lehrer	„	1,950	—	„
der Redacteur der Zeitung	„	800	—	„
die Dfficianten	„	770	—	„
		<hr/>		
	Rt.	21,832	36	gr.
		<hr/>		

Ad II. Antheil der Lehrer am Schulgelde.

Der Unterschied von 75 Rthlr. 42 gr. gegen das Drittel der Einnahme entsteht durch das dem Herrn Professor Kump wegen Erlassung eines $\frac{1}{3}$ Theil seiner Unterrichts-Stunden gekürzten Drittel seines $\frac{1}{5}$ Antheils.

Ad V. Schul-Bedürfnisse.

Die Erleuchtung, Erwärmung, Unterhaltung alter und Anschaffung neuer Mobilien ist nebst den angeschafften Charten und Lehrbüchern in dieser Rubrik berechnet.

Ad VI. Bau- und Besserungskosten.

Die der Schulgebäude betragen	Rt. 514 $\frac{10}{100}$ gr.
„ „ Wohngebäude	„ 352 $\frac{43}{100}$ „
„ des Bollwerks	„ 61 $\frac{40}{100}$ „
	<hr/>
	Rt. 928 $\frac{21}{100}$ gr.

Ad VII. Belegte Capitalien.

In diesem Jahre waren zu belegen:

a. die eingegangenen Capitalien	Rt. 11,100 $\frac{—}{100}$ gr.
b. „ Abkaufsgelder	„ 494 $\frac{48}{100}$ „
c. der Kaufpreis der verkauften Grundstücke	„ 9,500 $\frac{—}{100}$ „
	<hr/>
	Rt. 21,094 $\frac{48}{100}$ gr.
belegt wurden nur	„ 20,434 $\frac{48}{100}$ „
	<hr/>
weil	Rt. 660 $\frac{—}{100}$ gr.

Ad VIII. rückständige Schuld des vormaligen Gymnasii

als dem verstorbenen Lehrer Guth in den Jahren 1812 und 1813 nicht bezahlte Pension dessen Erbin nachbezahlt sind, indem der laut Decrets des Senats vom 25. November 1814 auf diese Pension gelegte Beschlagnahme durch die Berichtigung des Abschoffes, laut Bescheinigung vom Stempel-Comptoir de 8. November d. J. aufgehoben worden.

Es befinden sich in diesem Quartale:

in der Gelehrten-Schule	69 Schüler,
„ „ Handlungsschule	50 —
„ „ Vor-Schule	329 —

Der Vermögens = Stand und die bestimmte jährliche Einnahme waren am
1. Januar d. J.

	Jährliche Einnahme.			Capital-Betrag.	
	Rthlr.	gr.		Rthlr.	gr.
Belegte Capitalien	4103	16		98,077	24
Renten	1556	52	à 4 pCt.	38,918	4
Stättegeld	93	57½	= 3 ‰	3,126	44
Meierzinsen	2956	70½	= 3 ‰	98,565	70
Zinsgetraide	600	—	= 3 ‰	20,000	—
Landpacht	135	—	= 4 ‰	3,375	—
Miethen	160	—	= 5 ‰	3,200	—
	Rthlr. 9605	52		265,262	70

mithin eine Verbesserung des Capital-Betrags von 1076 Rthlr. 25 gr., die durch die Abkaufsgelder und den Verkauf der Grundstücke sich ergibt.

Die Deputation empfiehlt sich ihren hohen Committenten auf das ehrerbietigste.

Bremen, im Januar 1824.

Einnahme.

S c h l u ß =

		Rthlr.	gr.
I.	Cassa-Bestand	2,857	7
II.	Restanten vom vorigem Jahre	180	36
III.	Eingegangene Capitalien	11,100	—
IV.	Zinsen von belegten Capitalien	3,865	30
V.	Renten	1,556	52
VI.	Stättegeld	93	57 $\frac{1}{2}$
VII.	Meierzinsen	2,962	52 $\frac{1}{2}$
VIII.	Zinsgetraide	492	27
IX.	Verlag der Zeitung	1,800	—
X.	Schulgelder	10,205	63
XI.	Miethen	362	36
XII.	Landpacht	135	—
XIII.	Weinkäufe	298	51
XIV.	Gebühren	314	54
XV.	Abkaufsgelder	494	48
XVI.	Verkaufte Grundstücke	9,500	—
XVII.	Agio für Zahlungen in feinen $\frac{2}{3}$	73	31
XVIII.	Zuschuß vom Staate	7,200	—
XIX.	Besondere Fälle	54	56
		Rthlr.	gr.
		53,548	25

Restanten.

II. Restanten vom vorigem Jahre:

Hirr. Segelken in Rablinghausen

1 Jahres Zinsen von 400 Rthlr.

Capital à 4 $\frac{1}{2}$ pCt. für 1822 . . Rt. 18 s —

IV. Zinsen von belegten Capitalien:

Hirr. Segelken in Rablinghausen,

für 1 Jahr s 18 s —

Rt. 36 s —

Rechnung 1823.

Ausgabe.

		Rthlr.	gr.
I.	Gehalte	21,832	36
II.	Antheil der Lehrer am Schulgelde	3,326	27
III.	Entschädigung für freie Wohnungen	2,425	—
IV.	Bibliothek	100	—
V.	Schulbedürfnisse	630	36
VI.	Bau- und Besserungskosten	928	21
VII.	Belegte Capitalien	20,434	48
VIII.	Rückständige Schuld des vormaligen Gymnasii	660	—
IX.	Besondere Fälle	351	69
X.	Rechnungsführung	—	—
	Cassa-Bestand im künftigen Jahre vorzutragen.	2,859	4
		Rthlr.	
		53,548	25

